

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. II.

Lucern, den 1. November.

Gesetzgebung.

Senat, 19. October.

Präsident: Bay.

Sechs Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Sitzung vom 26. October, wo sie behandelt wurden, gedenken werden.

Brunner berichtet im Namen einer Commission über den Beschluss, welcher vollständige Gewerbs- und Handelsfreiheit erklärt, mit Vorbehalt, daß diejenigen Gewerbs- und Industriezweige, so auf Gesundheit, Sicherheit und Eigenthum der Bürger Einfluß haben können, unter den bisherigen Polizeigesetzen bleiben sollen. Die Commission rath zur Annahme, indem sie den Beschluss den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und zugleich dem, was die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert, gemäß findet. Stapfer und Borthollet, als Mitglieder der Commission, unterstützen diesen Bericht. Usteri kann unmöglich der Meinung der Commission beitreten. Wenn, sagt er, die Gesetzgeber die Pflicht hätten, diejenigen Grundsätze, die in der Constitution aufgestellt sind und die die Grundlage der neuen Gesetzgebung seyn sollen, in die Form von Resolutionen zu bringen, so könnte allenfalls die gegenwärtige Beifall verdienten. Aber ich halte dafür, die Pflicht der Gesetzgeber sey vielmehr, die Grundsätze zu entwickeln, sie auf die vorhandenen Verhältnisse des Staatskörpers anzuwenden, und durch eine solche sorgfältige und überlegte Anwendung, jene wirklich in Kraft zu setzen und in Ausübung zu bringen. — Die nämliche Constitution, welche die Grundsätze aufstellt, auf welche unsre neue Gesetzgebung gegrundet werden soll, und durch die nothwendig eine grosse Zahl bestehender Gesetze muß aufgehoben werden, erklärt auch, daß die vorhandenen, wenn schon den wahren Grundsätzen zuwider laufenden Gesetze, so lange bestehen sollen, bis neue, den Grundsätzen gemäß, werden gegeben seyn. Aus diesen kurzen Entwicklungen scheint mir die Verwerflichkeit der vorliegenden Resolution sich klar zu ergeben. Ihr erster Artikel stellt den Grundsatz der Gewerbsfreiheit auf, der schon in der Constitution enthalten war, und um dessen Anwendung, nicht einfache Aufstellung

es ist zu thun war; der 2te Artikel sagt: Alle auf Gesundheit, Sicherheit und Eigenthum der Bürger Einfluß habende Gewerbe, sollen unter den bisherigen Polizeigesetzen fernier bleiben. Nun frage ich, welches sind diese Handwerke und Gewerbe, die nicht entweder auf Gesundheit oder auf Sicherheit oder auf Eigenthum der Bürger Einfluß haben? Man hat Aerzte, Apotheker, Schlosser u. s. w. als solche genannt, die Einfluß haben; aber ich möchte gern diejenigen kennen, die keinen Einfluß haben, und wenn der grosse Rath wirklich die Gewerbe in zwei solche Klassentheilt, so wäre es gut, seine Eintheilung zu kennen und zu haben, denn vermutlich werden sie viele meiner Committenten, so wenig als ich, errathen können; ich frage dann weiter, was sind die bisherigen Polizeigesetze? gehörte nicht gerade aller noch so verhafte Innungs- und Zunftzwang unter dieselben — und somit waren dann durch diesen 2ten Artikel die gegenwärtige Ordnung der Dinge und die bisherigen Einschränkungen alle, durchaus beibehalten. Da ich also die Resolution theils für nichtssagend, theils für ganz unbestimmt und vieldeutig ansehe, so stimme ich zu ihrer Verwerfung.

Genhard stimmt zur Annahme und findet, der Beschluss sage gerade nicht zu viel und nicht zu wenig, nur die Innungssatzungen werden aufgehoben; dagegen sollen die alten Polizeigesetze so lange in Kraft bleiben, bis neue vorhanden sind.

Dolder stimmt Usteri bei; der Endzweck der Resolution sey unsreitig, allgemeine Freiheit und Gleichheit einzuführen; diese wird aber durch den zweiten Artikel ganz verfehlt; wenn die alten Polizeigesetze bleiben sollen, so zahlt man an den einen Orten Zölle und Abgaben, die an den andern nicht bezahlt werden müssen. Mittelholzer ist gleicher Meinung; in keiner Rücksicht sei der Beschluss amehnlich; der erste Artikel enthält etwas, was sich schon in der Constitution findet; der 2te sagt, wir wollen beim alten bleiben; und der 3te, wir wollen neue Polizeigesetze machen. Er verwirft den Beschluss als lacherlich.

Zäslin sieht den Beschluss nicht für so ganz nichtig und überflüssig an, wie einige, die vor ihm sprachen; freilich findet er ihn auch etwas dunkel.

Da die Innungen und ihre Fortdauer mit dem Geist hofft, man werde nicht länger um Kleinigkeiten und der Constitution unvertraglich sind, so sieht er die Resolution für einen vorbereitenden Beschluss an, dessen Vervollständigung er von nachfolgenden erwartet. Die bisherigen ungleichen Auflagen auf die Kaufmannschaft stehen in keiner Verbindung mit dem Beschluss; sie sind auch ganz natürlich vermittelst des angenommenen neuen Auflagensystems aufgehoben. Er erachtet den Beschluss gar nicht für verwerflich an. Der Grundsatz findet sich freilich in der Constitution, aber seine Entwicklung war nothwendig, weil die Zünfte und Innungen den Grundsatz nicht verstehen wollten, und ihren alten Zwang fortsetzen.

Lüthi v. Sol. stimmt Usteri und Dolder bei; er bemerkt, daß überdem die Resolution auch im Widerspruch mit sich selbst steht; wäre sie nur gegen Zunft- und Innungsgeist gerichtet, so würde er ihr unbedenklich Beifall geben; aber sie sagt: alle Gewerbe- und Industriezweige sollen gänzlich frei — und aller Zunftzwang soll aufgehoben seyn. Dies sind zwei verschiedene Dinge. Gänzliche Freiheit der Gewerbe kann nicht existiren; wir sind in Gesellschaft zusammen getreten, um für Erhaltung unserer Sicherheit und unserer Rechte, einen Theil unserer Freiheitsansprüche aufzugeben; sobald nun allgemeine Freiheit eines Gewerbes der Sicherheit der Gesellschaft gefährlich ist, so kann jene nicht statt finden, darum sind in allen policierten Staaten, Apotheken, Weinschenken u. s. w. unter Aufsicht und Einschränkungen; bisher hat diese Polizeiaufsicht gerade vorzüglich in der Einschränkung jener Gewerbe auf eine gewisse Anzahl an jedem Orte bestanden; der 2te Artikel der Resolution nimmt also, was durch den ersten gegeben wird.

Pfyffer vertheidigt den Beschluss und will ihn annehmen. Es sei Zeit, den Zunftzwang aufzuheben, weil er die Industrie hemmt. Wenn der 2te Artikel die Polizeigesetze beibehält, so versteht sich das nur von der durch die Regierungen ausgeübten und keineswegs von der Zunftpolizei und ist nur auf jene anwendbar. Da aber auch diese fehlerhaft ist, so verspricht der 3te Artikel sobald möglich bessere Polizeiordnungen. Stämpfer glaubt, die Resolution beziehe sich nur auf Erwerbsfreiheit, und diese könne man, da Freiheit und Gleichheit eingeführt ist, niemandem rauben; daß der Beschluss sich auf die Constitution gründet, kann kein Bewegegrund seyn, ihn zu verwerfen.

Lang ist auch von der Nothwendigkeit der Gewerbsfreiheit in Helvetien überzeugt; darum kann er aber ein so undeutliches Gesetz unmöglich annehmen; er sieht darin gar keine Vorbereitung zu einem vollständigen Gesetze, sondern eine Quelle von unzähligen Prozessen; wer bestimmt die Grenzen von dem was auf Gesundheit, Sicherheit u. s. w. Einfluß hat oder nicht hat? Schwaller spricht für den Beschluss und

formlichkeiten willen, den Gang der Constitution aufzuhalten und die Privilegien der Städte schützen wollen. Offenbar sind die Zünfte der Constitution zu wider; durch Verwerfung der Resolution würden Zünfte und Zunftzwang fortgehend erhalten werden; die Polizei aber ist nie durch die Zünfte, sondern durch die Obrigkeit ausgeübt worden. Münger stimmt auch für Annahme. Augustini sagt, die Resolution wolle das despottische und eigenmächtige von dem politisch nothwendigen absondern; dies sei ihr Sinn und darum ihre Annahme dringend. Der Beschluss wird angenommen.

Grosser Rath, 20. October.

Präsident: Suter.

Der 8. J. des Feodalrechtsgutachtens wird in Berathung genommen.

Cartier glaubt, durch diese Bestimmung käme die Zahlung in jene Zeit, in welcher die neuen Auflagen eingefordert werden; er will daher 6 statt 2 Monat für die Zeit bestimmen, innert der diese Loskaufungssumme bezahlt werden soll, und fordert, daß diese Schuldscheine unentgeltlich für den Landmann errichtet werden. Anderwerth folgt und fordert, daß da, wo noch keine Notars sind, diese Schuldscheine gesetzlich, aber doch unentgeltlich ausgeliefert werden. Wynder unterstützt den J., doch will er 4 statt 2 Monat Zeit zum Loskaufen bestimmen, weil dann der Bauer am meisten Geld in Händen hat, und es ihm ja frei steht, in baarem Geld zu zahlen oder einen Schuldschein errichten zu lassen; diese Schuldscheine will er immer auf Kosten des Staats aussstellen lassen. Spengler stimmt den 2 Monaten, die im Gutachten vorgeschlagen sind, bei, wünscht aber, daß die Schuldscheine nicht notarialisch seyen. Huber stimmt Spengler bei, und will diese Schulden einregistrieren und dem Schuldner einen Schein geben, daß die Schuld wirklich einregistriert sey. Fierz findet den J. unausführbar, weil die Schatzung der Güter allein mehr als 2 Monat Zeit wagnahme; er stimmt also für 6 Monat und folgt Hubern; zugleich wünscht er, daß die Loskaufung auch in Lebensmitteln, nach der Schatzung des 13. J. geschehen könne.

Jomini glaubt, jeder Aufschub sey schädlich, besonders auch weil der Bauer nach dem Neujahr kein Geld mehr hat; er fordert 3 Monat und folgt der letzten Bemerkung von Fierz.

Koch vertheidigt das Gutachten, weil durch einen längern Aufschub der Zins für die zu entschädigenden Particularbesitzer zuspät anginge, und sie also neben dem diesjährigen Zins auch noch einen Theil des künftigen Zinses verlieren würden; doch will er für 4 Monat stimmen. In Rücksicht der Zahlung in Lebensmitteln ist dies zu bemerken, daß der Staat das einkommende

Geld oder die Obligationen nicht für sich behält, sondern dieselben den Partikularzehendbesitzern sogleich als Entschädigung abgibt und also dieses nicht durch Lebensmittel geschehen kann. In Rücksicht der Schuldsscheine glaubt er, müssen diese durchaus ein öffentliches Beglaubigungszeichen an sich haben, daher behält er, um auch zugleich die Unentgeltlichkeit dieser Scheine zu erhalten, daß dieselben durch die schon besoldeten Gerichtsschreiber ausgestellt werden.

Schlumpf stimmt Koch bei. Zimmerman ist auch Kochs Meinung und denkt, wenn allenfalls der Staat Früchte bedürfe, so könne das Direktorium zu Erleichterung einzelner zehndpflichtigen Bauern dieselben statt Geld annehmen; Hubers Antrag scheint ihm eine Art Papiergele zu veranlassen, welchem er durchaus nicht beistimmen kann.

Weber folgt Kochs Antrag, und schlägt eine Redaktion desselben vor.

Bourgeois findet ziemlich gleichgültig, ob der Landmann in 2, 4 oder 6 Monaten zahle, da er doch zahlen muß; im Gegentheil glaubt er, sei der Bauer in zwei Monaten am besten auf solche Zahlungen vorbereitet. Er stimmt Fierz bei, weil der Staat auch Getraide nötig hat, und fordert daß die Schuldsscheine gerichtlich seyen.

Emile kann der Zahlung in Getraide, wegen den von Koch angeführten Gründen, nicht beistimmen, und folgt ganz Kochs Antrag. Lacoste folgt Bourgeois.

Huber stimmt nun für 6 Monat, nimmt die gerichtlichen Scheine an, und würde gerne Getraide an Zahlung annehmen, wenn er wüßte wie der Preis desselben zu bestimmen wäre.

Secretan stimmt für Bourgeois, und will den gewöhnlichen Marktpreis als Maßstab für das Getraide annehmen: er glaubt, hierdurch werde der Landmann im Tragen der drückenden Last, die ihm aufgelegt würde, beträchtlich erleichtert.

Zimmermann glaubt, wegen der leichten Verkauflichkeit des Getraides könne man ohne Beschwerde des Landmanns beim Gutachten bleiben, in Rücksicht der Zahlung.

Carrard erklärt, daß ungeachtet er in der Kommission für den § stimmte, er nun Bourgeois Meinung seyn.

Der § wird mit der Aenderung von 4 Monat statt 2 Monat, und daß die Schuldsscheine auf Kosten des Staats, und entweder gerichtlich oder notarisch ausgestellt werden sollen, angenommen.

Auf Bourgeois Antrag soll die Kommission einen Vorschlag über die Art und die Kosten dieser zu errichtenden Schuldsscheine vorlegen.

In dem 9. § wird einzig abgeändert, 4 statt 2 Monat zu bestimmen.

GySENDÖRFER legt im Namen einer Kommission folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten! Die zu Bestimmung des Salzpreises niedergesetzte Kommission hat sich bei einem für das Volk so wesentlichen Bedürfniß nicht begnügt, die ihr überwiesene Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 4. dieses, reiflich zu erdauren, sondern sichs zur Pflicht gemacht, bei dem Finanzminister alle zur Erläuterung nötige Berichte einzuziehen, und die Berechnungen über die verschiedenen Salzarten einzusehen, wodurch sie sich überzeugt hat, daß wenn das Pfund Salz durch ganz Helvetien um fünf Kreuzer verkauft wird, der Staat daran nur soviel gewinnt, als dieses Einkommen im Finanzplan berechnet ist, so daß, wenn der Preis heruntergesetzt würde, die Lücke mit einer anderen Auflage ausgefüllt werden müßte.

Die Kommission glaubt um so weniger den grossen Rath hierüber mit Berechnungen weitläufig behelligen zu sollen, als die Angaben in der Botschaft des Direktoriums vom 4ten Oktober enthalten sind, und sie bemerkt nur überhaupt, daß, wenn die im Allianztraktat mit der französischen Nation bedungne Verbindlichkeit, 250,000 Centner Quellsalz alljährlich zu übernehmen, den Preis freilich etwas erhöhet, die bessere Qualität desselben vor dem bairischen und dem Meersalz auch dagegen in Ansatz gebracht werden auf, und daß allenfalls diesen Unterschied andere sehr wichtige Vortheile die aus dieser Allianz, und hoffentlich aus dem Handlungsvertrag entspringen, als ein kleines Opfer reichlich aufzuwägen.

Sie hat die Ehre dem grossen Rath folgenden Beschluß anzutragen.

An den Senat:

Auf die beiliegende Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 4ten Oktober, welche die gesetzgebenden Räthe einladet, den Preis des Salzes und das Gewicht zu bestimmen, in welchen es in Helvetien verkauft werden soll. —

In Erwägung, daß bei der Einheit der Republik, und nach dem Grundsatz der Gleichheit, das Salz durch ganz Helvetien im gleichen Preis verkauft werden soll.

In Erwägung, daß nach den Ankaufspreisen und vermöge der gegen die grosse Nation eingegangenen Verpflichtung der alljährlichen Anahme von 250,000 Centner, das Pfund nicht unter 5 Kreuzer verkauft werden kann, wenn nicht im Finanzplan eine Lücke entstehen soll, die durch eine andere Auflage ersetzt werden müßte. —

In Erwägung, daß das französische und das auf dem Salzwerk in Bex im Kanton Leman erzeugende Salz am innern Werth merklich besser ist als das bairische und Meersalz, beschließt der grosse Rath:

1) Alles Salz soll durch ganz Helvetien im gleichen Preis verkauft werden.

2) Jedes Pfund wird um 5 Kreuzer, Schweizerwährung, (Louisdor zu 16 Franken), ausgegeben.

3) Wegen Unterschied im innern Werth wird das weisen. Da er vermuthet daß sich unter den vom französische und das auf dem Salzwert zu Dex im Leman erzeugte Salz in Pfunden zu 16 Unzen Mark gewicht, das bairische aber und das Meersalz in denen Gegenden, wo man daran gewöhnt ist, und dasselbe vorzieht, werden in Pfunden zu 18 Unzen Mark gewicht abgeliefert werden.

Underwerth fodert Dringlichkeitserklärung, jedoch unter der Bedingung, daß der Rapport bis Dienstag auf dem Bureau liege und dann behandelt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Berathung des Feodalrechtsgutachtens wird fortgesetzt.

§. 10. wird ohne Abänderung einmuthig angenommen.

§. 11. Underwerth will noch bestimmen, daß auch eine Aufkündigungzeit, z. B. von drei Monaten festgesetzt werde, nach Verfluss der 15 Jahren, innert welcher der Gläubiger nicht aufzünden kann. Kilchmann folgt, und will noch beisezten daß der Schuldner auch innert 15 Jahren abzahlen könne, wenn er wolle. Schlumpf folgt Underwerth und Kilchmann Koch folgt, und will dem § beisezten, daß Abzahlung und Aufkündigung nach den hierüber bestehenden Gesetzen geschehen sollen; Kilchmanns Bemerkung, glaubt er, sey schon im § enthalten. Lacoste folgt, will aber auch theilweise, jedoch nicht unter 50 Thaler abzahlen lassen. Ackermann will drei monatliche Aufkündigezeit bestimmen, nimmt aber Lacostes Begehrungen nicht an. Koch widerlegt Lacoste, weil eine solche Verstärkung leicht zu Unordnungen Anlaß geben könnte und beharret auf seinem ersten Antrag. — Escher folgt Kochs Antrag, weil hauptsächlich bis in 15 Jahren allgemeine Aufkündigungsgesetze vorhanden seyn werden, denen man unterworfen seyn soll. Carrard unterstützt Ackermanns Antrag. Kuhn widerlegt Escher, weil das Aufkünderecht für Gläubiger und Schuldner gleich seyn soll, und dieser vor 15 Jahren abzahlen kann. Er folgt also Ackermanns Antrag, welcher angenommen wird.

§ 12. Elmlinger will daß auch die Pfarrer welche Zehenden besitzen, dem § beigesetzt werden. Custor will zwischen Schul- und Armenanstalten, das Wort Kirchen hineinfügen. Augspurger will, daß auch solche Grundeigenthümer, welche sich seit zehn Jahren von der Zehendpflicht losgekauft haben, für die hierfür bezahlte Summe entschädigt werden. Trösch will daß diejenigen Pfarrer, welche bisher vom Zehenden besoldet wurden, in Zukunft vom Staat besoldet werden sollen. Egger unterstützt den § gegen Augspurger und Trösch, weil man sich in ein Meer von Schwierigkeiten stürzen würde, wenn man die vom Zehenden losgekauften Gutsbesitzer entschädigen wolle. Ackermann folgt Custors Bemerkung und unterstützt Augspurgers Antrag als ganz rechts gültig; er will diesen Gegenstand der Kommission zu-

finanzminister angezeigten 28 Millionen Partikulare zehenden, gewiß auch solche befinden, welche keine gültigen Rechstitel haben, so will er daß nach Kuhns gestrigem Antrag solche der an die armen Zehendenbaren zurückzugebenden Summe beigesetzt werden. Kuhn stimmt Custor bei, und bemerkt in Rücksicht Augspurgers Begehrn, daß ein sich losgekaufter Zehendpflichtiger nichts anders ist als ein Zehendfreier, der erst später den größern Werth des zehendfreien Guts bezahlt hat, also müßte man nach dem gleichen Grundsatz alle zehendfreien Gutsbesitzer entschädigen, welches aber nach der schon berechneten und bestimmten Loskaufssumme unmöglich ist, daher fodert er Gesetzesordnung über Augspurgers Antrag.

Uhlmann unterstützt Ackermann, und fodert Verweisung dieses § an die Kommission. Uhlmann stimmt Kuhn bei, und schlägt eine neue Redaktion vor. Wyder folgt Custor. Weber folgt Kuhns Antrag ganz. Cartier folgt Kuhn, glaubt aber, daß der Staat sich die ungerecht aufgelegten Zehenden auch loskaufen lasse, so müssen auch die Besitzer ungerechter Zehenden entschädigt werden, und will also den letzten Theil dieses § der Kommission zurückweisen. Kilchmann will daß die zu entschädigenden Eigentümer, welche wegen ihrem Zehendenbesitz einige Beschwerden auf sich hatten, wie z. B. Unterhalt von Kirchen oder Geistlichen, dieselben nun ferner forttragen, oder aber nicht entschädigt werden. — Der § wird mit Custors Zusatz angenommen.

§ 13. Cartier begreift nicht warum man gerade die zehn theuersten Jahre zum Maßstab wähle, und will den diesjährigen Mittelpreis als Maßstab annehmen. Carmintran will 12 oder 15 Jahr zusammen zum Maßstab annehmen, weil einige Güter erst in 12 Jahren wieder mit der gleichen Frucht bespflanzt werden. Uhlmann will noch die früheren Jahre den vorgeschlagenen 10 Jahren beisezten. Kuhn will die französische Methode befolgen, und 14 Jahr zusammen nehmen, von welchen die zwei stärksten und die zwei schwächsten weggelassen werden, damit nicht auffällige Umstände auf den Mittelpreis Einfluß haben.

Trösch will die Jahre 80 bis 90 annehmen und fodert eine Bestimmung über die Zeit, nach welcher die Grundstücke taxirt werden sollen. Wyder folgt Kuhn und schlägt zu diesem End hin die Jahre 78 bis 92 vor. Capani folgt Carmintran und Cartier, und will daß die Commission einen Vorschlag mache, wie die Einfämlungskosten von dem Extrakt der Zehenden abgezogen werden können, weil die Zehendbesitzer nur im Verhältniß des reinen Extrags entschädigt werden sollen. Underwerth will in Rücksicht solcher Zehendenbesitzer, welche innert fünf Jahren ihre Zehenden gekauft haben, eine Ausnahme machen und dieselben nach der Ankaufssumme ganz entschädigen.

digen. Schlumpf folgt Kuhn und widerlegt Cartier, weil dieses Jahr kein Zehenden gestellt wurde. Kilchmann will die Jahre 80 bis 89 als Maassstab annehmen. Eustore folgt Kuhn und der Commission. Rossi glaubt, der Vorschlag von blos 15facher Jahrseertragentschädigung heisse eigentlich beschädigen und nicht entschädigen, weil dadurch nicht viel mehr als die Hälfte des Kapitals herauskomme; er will daher die ganze Summe zahlen um welche die Zehenden ihre Besitzer anliegen. Weber will die Jahre 74 bis 89 als Maassstab annehmen. Der S wird mit Webers Antrag unter der Bedingung von Kuhns Antrag angenommen.

§ 14. Capani will, daß der Zins erst 4 Monat nach der Bekanntmachung angehe. Ammann glaubt wegen den Pfarrern könne diese Auszahlung nicht ein ganzes Jahr ausstehen, und will daß die Partikularzehendbesitzer bei den Verwaltungskammern Geld auf diese Entschädigung aufnehmen können.

Kuhn will, daß der Zins von dem Augenblick angehe, in welchem die Partikularbesitzer ihre Zehenden bezogen hätten, wenn er nicht eingestellt worden wäre. Wyder will, daß die Partikularbesitzer 4 Monat nach der Einnahme der Loskaufungssumme entschädigt werden. Cartier folgt Kuhn. Cartier stimmt dem S mit Capanis Verbesserung bei. Troesch stimmt Kuhn bei. Schlumpf stimmt dem S mit Kuhns Zusatz, jedoch diesen nur auf die Pfarrer ausgedehnt, bei.

Kuhn glaubt bei Festsetzung des 9. S. habe man sich geirrt und wünscht, daß auch dort noch bestimmt werde, daß die Verzinsung der auszustellenden Schulscheine schon von dem Zeitpunkt angehe, wo der letzte Zehenden hätte bezahlt werden sollen, und folglich auch den Partikularbesitzern dieser Zins von dann an, angehe.

Secretan fürchtet, indem man die Gerechtigkeit anrufe, werde man sehr ungerecht gegen das Volk und durch Kuhns Antrag würde der beschloßne 9. S. ganz aufgehoben, und dem Volk nur ein ganzer Jahrszins abgesordert, welches die schreinende Ungerechtigkeit wäre; er fordert also Tagesordnung über Kuhns Antrag, welcher schriftlich hatte aufs Bureau gelegt werden sollen, als eine eigentliche Zwischenmotion. Wyder folgt Kuhns Bemerkungen, und wünscht, daß die Partikularzehendbesitzer für dieses Jahr einige Entschädigung erhalten. Tomini will in diesem S. einzige die Abänderung treffen, daß der Staat in einem halben Jahr die Entschädigung ausbezahle. Eustore folgt Secretans Bemerkungen wider Kuhn, in Rücksicht der Abänderung des 9ten S. hingegen unterstützt er den 1. Antrag Kuhns ganzlich, indem er eine Entschädigung für den diesjährigen Zehenden an die Partikularbesitzer billig findet. Kellstab will in dem 14 S. den letzten Satz ausschreiben, indem dadurch Kuhns erster

Kuhn zieht seinen ersten Antrag zurück. Koch sagt, die Commission gieng von dem Grundsatz aus, daß der Staat in einem solchen Augenblick von einzelnen Partikularen einige Aufopferungen fordern könne, und will daher den S. mit Capanis Bemerkungen annehmen, und dagegen die Frage über Entschädigung für den diesjährigen Zehenden vertagen, bis man weiß, was die 2 1/2 p. C. hervorbringen, um aus ihrem Überschuz diese Entschädigung zu leisten. Troesch glaubt, man könne diese Entschädigung für den diesjährigen Zehenden jetzt schon beschließen. Weber will den Partikularzehendbesitzern den Zins von Bekanntmachung des Gesetzes an, angehen lassen. Schlumpf ist nicht befriedigt durch Kochs Vorschlag, der die Gerechtigkeit wohl aufstelle, aber auf einen Thurm, wo sie dem Wind preisgegeben werde, er stimmt daher dem Vorschlag von Troesch bei. — Es entsteht grosse Unordnung in Rücksicht der Frage, wie die verschiedenen Meinungen ins Mehr gesetzt werden sollen. Nach langer Berathung über die Art der Abmehrung wird endlich beschlossen: 1. den S unter Vorbehalt von Verbesserung anzunehmen und 2. daß dem Privatzehendbesitzer für den eingestellten Zehenden des Jahrs 1798 ein Zins von dem Entschädigungskapital soll entrichtet werden. — Als über die Bestimmung dieses Zinses neue unregelmäßige Debatten entstehen, fordert Escher Verweisung dieses wichtigen Gegenstandes der Entschädigung für den diesjährigen Zehenden, an die Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschlus über Bürgerrechte verworfen hat, so wird dieser Gegenstand aufs neue der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Senat, 20. October.

Präsident: Bay.

Nach Verlesung des Verbalprozesses verlangt Usteri das Wort. Ich fühle mich, sagt er, gedrungen über einen mir für das Wohl und die Ruhe der Republik von außerster Wichtigkeit vorkommenden Gegenstand, zu sprechen. Ich erbitte mir aber zum voraus, B. R. für einige Minuten Ihre Geduld, nicht weil ich lange sprechen will, sondern weil ich nicht missdeutet werden möchte, ehe ich ausgesprochen habe; finden Sie alsdann meinen Antrag unannehmlich, so wird die einfache Tagesordnung über ihn richten. Wir haben gestern einen Beschlus des grossen Rathes sanctionirt, der mir sehr viel Macht macht, wie das immer der Fall ist, wenn ich den, der zum Aufbauen beauftragt ist, sich einzigt mit Niederreissen beschäftigen sehe; ein vernünftiger Mann, der sich ein neues Haus bauen will, läßt wenn es immer möglich ist, das alte so lange stehen bis das neue bewohnbar geworden. Wir befinden uns in diesem Fall. Gewerbe, Handwerke, beinahe alle Industriezweige, waren in Helvetien bis dahin in einem abscheulichen Hause eingangs

riet, gegen welches Euer Gerechteste Unwillie sich in der gestrigen Sitzung ausserte; sie waren in Zunfthäuser eingengt und diese waren enge, finster, schaumig und sie erdrückten Genie und Kunst. Wir sind berufen ihnen ein neues Haus zu bauen; sie verlangen geräumige Hallen, in denen froh und bequem jeder neben den andern sein Wesen treiben und nach Willen und Kraft arbeiten könne. — Wir werden ihre Bedürfnisse befriedigen. Allein bis das neue Haus aufgerichtet ist, wollen wir das alte, wenn auch noch so finstere, dampfige und enge stehen lassen, denn es schützt uns wenigstens vor Wind und Regen und es läßt sich ruhiger darin schlafen als auf der Landstrasse.

Unser gestriges Decret stürzt nun das alte Haus zusammen, ehe das neue aufgerichtet ist. — Ich habe gelernt gegen die Resolution, die allgemeine Gewerbfreiheit erklärt, so jedoch, daß die auf Leben, Sicherheit und Eigenthum der Bürger Einfluß habenden Gewerbe unter den bisherigen Polizeigesetzen bleiben sollen, — gesprochen, weil ich sie für nichtsagend oder vieldeutig ansah und in der Überzeugung stand, zu den bisherigen Polizeigesetzen, gehöre ohne anders auch der bisherige Innungs- und Zunftzwang. Nach mir haben verschiedene Mitglieder die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkt betrachtet; sie unterscheiden zwischen dem bisherigen Innungzwang und den bisherigen Polizeigesetzen; jener, sagen sie, wird durch den Beschluss bestimmt aufgehoben, diese aber beibehalten. Ich glaube in der That diese Auslegung des Beschlusses ist richtiger als die meine es war, und so mit hört er denn auch auf nichtsagend zu seyn, aber er wird dagegen nun, wie ich dafür halte, sehr gefährlich. Die Unterscheidung zwischen ehemaligen Polizeigesetzen und dem Innungs- und Zunftzwang ist in thesi recht gut, aber in der That existirt sie gar nicht; denn die bisherige elende Gewerbspolizei gründete sich ganz auf die Innungs- und Zunftprivilegien; und nimmt man diese weg, so stürzt jene zusammen; sie wird ganz unkraftig und ohnmächtig. Ich sehe also aus unserm Beschluss die traurigen Folgen der Aufhebung aller Gewerbspolizei entstehen, die so lange dauern werden bis eine neue vernünftige Polizei einzugeschert ist; nun bitte ich aber zu bedenken, wie sehr diese Einführung erschwert wird, dadurch, daß wir einen Zwischenraum zugeloser Anarchie in die Mitte treten lassen. — Ich weiß wohl, daß wir gestern den Beschluss angenommen und dadurch zum Gesetz gemacht haben; aber unsere Annahme ist noch nicht ausgefertigt; alles liegt noch in unseren Händen; wir sind befugt, wenn wir es gut finden, unsere gestrige Sanc- tion zurückzunehmen. Ich trage deswegen darauf an, daß die Discussion von neuem eröffnet werde, und stimme zur Verwerfung des Beschlusses, weil er entweder nichtig oder gefährlich ist; im ersten Fall verweise ich ihn, weil ich die Freiheit nicht in Worten allein, sondern in der That will; im zweiten, weil

ich die Freiheit unter dem Gesetze, und nicht ihr Gegentheil die gesetzlose Zügellosigkeit will.

Mehrere Stimmen unterstützen diesen Antrag.

Genhard wundert sich über diese Motion nach der gestrigen so ansführlichen Discussion; er vertheidigt den Beschluss, der ganz constitutionsgemäß sei und die nothwendigen Polizeigesetze fortdauern lasse. Er verlangt Tagesordnung über Usteris Antrag, weil er zweifelt, daß der Senat seinen gestrigen Schluss zurücknehmen könne, und wenn dies auch möglich wäre, er es der Ehre derselben zuwiderlaufend ansah.

Erauer wundert sich ebenfalls sehr über den Antrag, obgleich er glauben will, es röhre derselbe aus keinen bösen Absichten her; aber es sei unmöglich, daß man heute die gestern geschehene Annahme einer Resolution zurücknehmen könne; er protestirt dagegen feierlich; er glaubt, es könnte dies äußerst gefährlich werden, indem man so nach Belieben die Beschlüsse zurück behalten und sie wieder zurücknehmen lassen könnte; er verlangt gähnige Tagesordnung.

Zaslin läßt den Absichten von Usteris Ordnungsmotion volle Gerechtigkeit widerfahren, kann aber unmöglich derselben bestimmen; es würde sehr gefährlich und der Konstitution zuwider seyn, wann ein nach der Konstitution durch die Mehrheit des Senats sanctionirter Beschluss Tags darauf könnte zurückgenommen werden; zu einer solchen Rücknahme eines Gesetzes habe der Senat keine Initiative.

Füthi v. Sol. verlangt nach dem 104 Artikel des Reglements, daß, da einerseits Usteris Ordnungsmotion unterstützt, die darüber geforderte Tagesordnung aber ebenfalls unterstützt worden — diese letztere ungesaumt ins Mehr gesetzt werde.

Schwaller ist gleicher Meinung und beruft sich auch auf den 182 § des Reglements.

Durch Stimmenmehrheit wird die Tagesordnung angenommen.

Usti legt im Namen einer Commission einen Bericht über den die Bürgerrechte betreffenden Beschluss vor (wir haben diesen Bericht schon geliefert B. I. S. 787.); die Commission rath zu Verwerfung.

Meyer v. Arau findet den Beschluss ganz zu Gunsten der Landläufer und hingegen zum Nachtheil des arbeitsamen und stillen Landbürgers abgefaßt; in Kraft des 6. Art. muß jede Gemeinde jeden hergezogenen Menschen aufnehmen, während auf Seite des Kommanden keinerlei Art von Verpflichtungen statt finden; der schlechteste Mensch kommt auf diese Weise hergezogen und er muß nicht einmal einen Heimathschein oder ein Zeugniß des Wohlverhaltens vorweisen; auch kann sich die Gemeinde derselben niemals entledigen. Der 8te Art. greift in das Eigenthumsrecht ein und ist also constitutionswidrig; denn nach demselben tragt der Nichtbürger in der That zu den Gemeinbedürfnissen so lange nichts bei, bis das Gemeinde-

genhund aufgezehrt ist. Er spricht noch besondere von der bisherigen vortheilhaften Lage in der sich die Arauschen Hintersassen befanden, und stimmt zur Verwerfung des Beschlusses.

Schär glaubt, der gehässige Name Hintersasse müsse aufhören, iädem vermöge unserer Verfassung alle Schweizer Bürger sind; aber wo ein Gemeindgut vorhanden ist, da gehört dasselbe den bisherigen Besitzern und weder neue Bürger noch bisherige Hintersassen können Anteil daran haben; der 8te Art. des Beschlusses sagt aber gerade das Gegentheil und ist darum unbillig.

Zäslin findet es auffallend, daß die Gründe, um deren willen die Commission die Verwerfung des Beschlusses antrath, so ganz verschieden von denjenigen sind, welche die Mitglieder, die nachher sprachen, in der gleichen Absicht vortragen. Der Hauptgrund der Commission ist, daß durch den Beschluß, die Erwerbung des Bürgerrechts, zumal in reichen Gemeinden, allzusehr erschwert werde; da hingegen Meyer v. Arau die Resolution allzu vortheilhaft für die Nichtbürger findet; er selbst stimmt der Commission und ihren Gründen bei.

Burkard stimmt der Commission bei, und glaubt, es könne den Gemeinden, die ihre eigenthümlichen Güter theilen wollen, dieß nicht versagt werden.

Brunner verwirft den Beschluß, weil dadurch alle Armengüter für Gemeindgüter erklärt werden, was sie bis dahin nicht waren; es sind dieselben für die gesamten Einwohner des Orts bestimmt; wenn wir den häflichen Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern beibehalten, so erhält sich auch der alte Bürgerstolz.

Kubli sieht, daß man in der That die Resolution aus sehr ungleichen Gründen verwerfen will; die einen weil sie dieselbe für die Nichtbürger zu hart, die andern weil sie dieselbe für ihnen allzu günstig ansehen: der Widerspruch ist sonderbar; man sollte doch Sorge tragen, die grosse Wohlthat der Constitution, die jedem erlaubt, sich wo er will niederzulassen und Gewerb zu treiben, nicht zu sehr zu verbittern durch Beschränkungen von Seite der Gemeinden. Er stand Anfangs in der Beglaubigung, vermöge unserer Constitution könnte nun ein Glarner nach Zürich oder Bern ziehen und mit den dortigen Bürgern gleiche Rechte genießen, so wie umgekehrt der, welcher auf Glarus ziehen würde; aber nachdem er in Arau die Sachen so fein und kunsreich analysiren gehört hat, fühlt er, daß er diese Begriffe nicht mehr so frei aufstischen darf; allein leichte Wege um zu allen Bürgerrechten zu gelangen, verlangt die Constitution; schlechte und gefährliche Leute wird die Regierung nirgends dulden. Er wünschte also, daß der Werth der Gemeindgüter für jeden Eigentümer nach, ihrem Ertrag von 10 Jahren berechnet und die Zahlung des Kapitals dieses jährlichen Ertrags jeden zum Miteigenthu-

mer machen würde; Armengüter dürften aber nicht mitberechnet werden; er verwirft den Beschluß.

Mittelholzer ist Kubli's Meinung; er glaubt, jeder der aus einer Gemeinde wegzieht, sollte die Ansprüche auf ihre Gemeindrechte und Güter dadurch verlieren, aber hingegen auch diejenigen der Gemeinde, in welche er zieht, erhalten; jeder Helvetier sollte Lieb und Leid, Genüß und Last der Gemeinde, in der er lebt, theilen; dieß hieße brüderlich handeln; in seinem Canton (Santis) hat man auch seit langen Zeiten so verfahren, obgleich sich auch da beträchtliche Gemeindgüter finden.

Küthi v. Sol.: Nach der Constitution müssen alle Armen- und Krankenanstalten unter Aufsicht und Leitung des Ministers des Inneren stehen, also eine einzige und allgemeine Anstalt für Armen und Kranke eingerichtet werden; mithin können auch nicht mehr nach bisherigen Grundsätzen, die Armen jeder Gemeinde durch diese unterhalten werden. Zu jenem allgemeinen Institut werden sich hinlängliche Fonds finden, wenn man alle bisherigen einzelnen vereinigt, um so mehr, da eben auch durch die neue Verfassung und den freien Erwerb den sie erklärt, die Zahl der Armen beträchtlich wird vermindert werden. Von den Gemeindgütern muß also erst der Theil abgezogen werden, der zu Versorgung der Armen, Schulen u. s. w. jeder Gemeinde bestimmt und verwandt wird; der Überrest kann vertheilt werden unter die Eigentümer, wenigstens sollen keine liegende Güter in todtten Händen bleiben; die Resolution ist also als constitutionswidrig zu verwerfen.

Küthi v. Langn. findet alle Gründe, bis auf die zuletzt durch Küthi v. Sol. angegebenen, waren zur Verwerfung unhinlänglich gewesen; er findet den 3. Art. constitutionswidrig, weil er den Gemeinden die Armenversorgung aufladet. Schwaller ist gleicher Meinung.

Pfyffer: Es ist wesentlich, es ist dringend, daß die Gesetzgebung dahin strebe: daß die Unterschiede unter Gemeindbürgern und Nichtbürgern bald aufhören; denn sie waren von jeher eine Quelle von Reid, Unzufriedenheit einerseits, anderseits von Stolz und Spießbürgergeist; immer aber von Streit und Bedrückung. So lange diese Unterschiede nicht aufhören, so lange fehlt das wesentliche Fundament der Ruhe in Helvetien, so lange bleibt eine unzufriedene Klasse, immer bereit, das Werkzeug von Uebelgesinnten zu werden. Wie hätte dieß bewirkt werden können? das durch:

1) Daz das, was Bürger- oder Nationalgut ist, gehörig unterschieden und bestimmt;

2) Daz ein Prinzip oder Modus der Theilung für das, was als Bürgereigentum erkennt würde, festgesetzt worden wäre.

Die Resolution thut weder das eine noch das andere. Denn 1) liegen keine bestimmten Begriffe von dem

was Staatsgut oder nicht Staatsgut seyn soll, zum Grund, denn Armgut wird als Gemeindegut anzusehen, und die Obsorge für die Armen bleibt fern der Gemeinden überlassen, und doch ist das eine und das andere gegen die Prinzipien einer richtigen Auseinandersetzung des Staats- und Privatvermögens, und der Pflichten der Bürger und der Pflichten des Staats. Die Armenversorgung ist eine wesentliche Pflicht des Staats; ihm liegt es ob, zu sorgen, daß Müssiggang, Betteln abgeschafft werden: dies kann nicht geschehen, wenn das Armenwesen nicht planmäßig, nicht durch allgemeine Anstalten nach gleichförmigen Prinzipien besorgt wird. In Folge dessen sind alle Stiftungen überhaupt wie Armen-, Schulanstalten, die gemeinnützige Objecte betreffen, zu denen jeder Bürger oder Nichtbürger, schon als Mensch, in der nemlichen bürgerlichen Gesellschaft lebend, gleiches Recht hat, als Nationalgut zu erklären, das aber nur zu diesem Behuf verwendet werden darf. Zweitens ist in der Resolution kein Prinzip oder Modus der Theilung festgesetzt; und doch würde Theilung allein, nemlich bloß dessen, was als wahres Privateigenthum einer Association von Bürgern zu Privatzwecken angesehen werden muß, diesen gehässigen Unterschied von Gemeindsbürgern und Nichtgemeindsbürgern aufheben.

(Der Beschluß folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Erwägend, daß der Werth der Piemontesischen Thaler, in den an die helvetische Republik grenzenden Departementen der frankischen Republik durch die Beschlüsse der Central-Administrationen besagter Departemente, um ein beträchtliches herunter gesetzt worden; Erwägend, daß die benannten Thaler in mehreren Kantonen Helvetiens einen ihren inneren Werth übersteigenden Kurs haben;

Um das genaue Verhältniß zwischen dem laufenden Preise dieser Münze und ihrem Gehalte wieder herzustellen; und in Erwägung der Dringlichkeit dieser Sache

Beschluß provisorisch:

- 1.) Vom 15ten Weinmonat nächstkünftig an, sollen die Piemontesischen Thaler in ganz Helvetien zu vier Franken zwölf Sols ihren Kurs haben. Die halben Thaler dann zu zwei Franken sechs Sols.
- 2.) Die Bruchstücke von Thalern unter dem Werthe der Piemontesischen drei Pfund (Livres) Stücken,

sollen in Helvetien nicht anders als mit gegenseitiger Einwilligung Kurs haben.

- 3.) Gegenwärtiger Beschluß soll in der ganzen Republik öffentlich bekannt gemacht, angeschlagen und die Verwaltungskammern eingeladen werden, über dessen Vollziehung zu wachen.

Also beschlossen in Luzern, den zweiten Weinmonat, des Jahrs eintausend siebenhundert neunzig und acht. Anno 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Kleine Schriften.

29. Über das Munizipalwesen der Stadt Zürich, von H. Heidegger. 8. Zürich. b. Gessner. 1798. S. 16.

30. Über das Eigenthum der Munizipalität Zürich, von H. Heidegger. 8. Zürich b. Gessner. 1798. 5 H2 Bogen.

Die erste, schon vor einigen Monaten erschienene Schrift enthält Vorschläge, wie die Verwaltung der Zürcher Munizipalitätsrechte und Güter könnte eingerichtet werden; der Verfasser meinte, auch die Armengüter seyen und bleibten Munizipaleigenthum, und der Verwaltung der Munizipalität überlassen; der Justiz und Polizeiminister werde nur für das allgemeine sorgen, und solche Gesetze geben, daß im allgemeinen Armenanstalten getroffen werden, daß man in allen Kantonen die Leute zur Arbeit anhalte, das Betteln abgeschafft, und dieser Sachen wegen gute Polizei in ganz Helvetien sey.

Die 2te Schrift enthält eine Geschichte der höchst unruhen Streitigkeiten, welche die Verwaltungskammer des Kantons und die Munizipalität der Stadt Zürich, über das, was Stadtgut oder aber Staatsgut (denn daß irgendwo jemand von Cantonsgut gesprochen haben soll, kommt uns beinahe unglaublich vor) sey, mit einander geführt haben. Die Herzähnung des von der Munizipalität angesprochenen Stadtgutes, die historische Darstellung der Entstehung dieser Güter und die Entwicklung ihrer Rechtstitel geben der Schrift vieles Interesse.